



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Thronfolgerecht in Lauenburg.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Das Thronfolgerecht in Lauenburg.

Durch das unerwartete Hinscheiden des Königs Friedrich des Siebenten von Dänemark, der zugleich Herzog von Schleswig-Holstein und Lauenburg war, liegt für die drei Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg ein lediger Anfall vor. Denn diese vererben sich nicht nach dem dänischen Königsgesetze, sondern nach deutschem Privatsfürstenrecht, welches, abweichend von der Successionsordnung des Königsgesetzes in Dänemark, die Weiber und Weiberstämme erst dann auf den Thron ruft, wenn der gesammte Mannesstamm der Dynastie gänzlich erloschen ist. Die Pentarchie von Europa hat zwar, um die dänische Monarchie in ihrem Sinne und vermeintlichem Interesse ungeschmälert aufrecht zu erhalten, das londoner Protokoll vom 8. Mai 1852 aufgesetzt. Aber dies ist nichts weiter als ein diplomatischer Versuch eines Gewaltstreichs darauf hinausgehend, jenen deutschen Landen und Fürstenthümern in Nordalbingien wider ihr vaterländisches Interesse und gegen das deutsche Landes- und Fürstenrecht einen ausländischen Landesherren, den König von Dänemark, zu oetroyiren und aufzudrängen.

Gegen jenen londoner Tractat haben die Prinzen von Augustenburg sehr bald einen förmlichen Protest erhoben. Derselbe, obgleich eine neue Staatserbfolge festsetzend, ist weder den Landtagen in Schleswig-Holstein und Lauenburg zur Anerkennung, noch dem deutschen Bundestage zur Genehmigung vorgelegt worden. Die öffentliche Meinung in ganz Deutschland protestirt gegen den Vertrag des Auslandes, der ein schönes Stück unseres Vaterlandes zu unserer Unehre und unserem Schaden verschachern will, mit größter Lebhaftigkeit und Energie. Das nationale Rechtsgefühl sträubt sich heftig gegen solchen Landeschacher zu Gunsten eines fremden, uns fast beständig feindseligen Nachbarvolks. Die Wissenschaft des positiven Staatsrechts kann glücklicherweise dieses erfreuliche, lebendige Rechtsgefühl der deutschen Nation auf historischem Fundamente stützen und tragen. Sie hat den Beruf das zu thun und hat es bereits in ausführlichen, gelehrten Deductionen gethan.

Eine derartige publicistische Begründung und Ausführung zu liefern, kann natürlich hier nicht unsere Absicht und Aufgabe sein. Wir wollen lediglich eine übersichtliche Skizze geben, und zwar an dieser Stelle nur über die lauenburgische Successionsfrage.

Als am 19. September 1689 Herzog Julius Franz von Sachsen-Lauenburg starb, war mit ihm das alte Fürstengeschlecht erloschen, welches den Titel

„Herzoge von Sachsen, Engern und Westphalen“ führte. Der Kurfürst von Sachsen ließ sofort von dem Lande in symbolischer Weise Besitz ergreifen. Dasselbe that aber nach wenig Tagen der Herzog von Mecklenburg und sehr bald der Fürst von Anhalt. Gleichzeitig ließ der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, gleichfalls als Erbprätendent auftretend, das Land mit Truppen besetzen. Es entwickelte sich nun der in der publicistischen Literatur des deutschen Reiches vielbesprochene lauenburgische Successionsstreit. Dieser berühmte Proceß hat in seinem schleppenden Gange mehre Jahrzehnte gedauert.

Endlich erlangte Kursachsen, dem die herzoglich sächsischen Häuser ernestnischer Linie zuerst in diesem Proceß adhärrten, unterm 31. December 1693 ein obfiegliches Erkenntniß des Reichshofraths, wodurch Braunschweig-Lüneburg zur Herausgabe des Herzogthums Lauenburg verurtheilt ward. Allein Kursachsen eröffnete bald, während das sachsen-ernestnische Haus für sich den Proceß fortsetzte, mit Braunschweig-Lüneburg Unterhandlungen über einen Vergleich, und dieser kam am 19. Juni 1697 wirklich zu Stande. Kursachsen trat durch den Vergleich seine Rechte auf Lauenburg für 1,100,000 Gulden rheinisch ab, behielt sich aber den Rückfall für den Fall des Aussterbens des braunschweig-lüneburgischen Mannestammes ausdrücklich vor.

Der Kurfürst Georg Ludwig zu Hannover erreichte auch bei Kaiser Karl dem Sechsten im Jahre 1716 die Belehnung mit dem Herzogthum Lauenburg und Einräumung von Sitz und Stimme dafür im Reichsfürstenrathe, jedoch unter der Clausul: „salvo petitorio et jure cuiusvis“, indem besonders von Sachsen-Gotha und von Anhalt dawider Protest eingelegt worden war. Und nach langwierigen Verhandlungen kam es endlich 1732 dahin, daß ein Vertrag zwischen Hannover und Sachsen-Gotha wegen der lauenburgischen Successionsansprüche abgeschlossen ward, wonach von letzterem Hause gegen eine Abfindung von 60,000 Thalern auf den Besitz von Lauenburg verzichtet wurde, jedoch, wie bei Kursachsen bereits 1697, unter Vorbehalt der Mitbelehnschaft, sowie des eventuellen Rückfalls und der ferneren Führung des Titels und Wappens von Lauenburg.

Das Herzogthum Lauenburg blieb seitdem unangefochten im Besitze des braunschweig-lüneburgischen Hauses, jedoch als eigenes Reichslehn und ohne in Hannover incorporirt zu werden. Die Mannlehnsqualität für die lauenburgische Staatserbfolge blieb beständig anerkannt. Darauf wurde im Jahre 1815 Lauenburg von Hannover an den König von Preußen und von diesem an den König von Dänemark abgetreten, mittelst eines zusammengesetzten Tauschvertrags, auf dem wiener Congresse, und am 27. Juli 1816 erfolgte die feierliche Uebergabe des Landes in dem Regierungsgebäude zu Rastenburg.

Die Uebergabe an den König von Dänemark geschah nach dem ausdrücklich vereinbarten und hervorgehobenen Grundsatz, daß das übertragene Land

mit allen darauf haftenden Rechten und Verbindlichkeiten übergehen müsse, und daß auch alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf demselben gegen andere Staaten nach gültigen ausdrücklichen oder stillschweigenden deutschen oder besonderen Rechtsnormen begründet sein mögen, in ihrer vollen Kraft blieben. Es hatte aber damals auf dem Congresse zu Wien das herzogliche Haus Anhalt, bei der Verhandlung über die Abtretung Lauenburgs von Hannover an Preußen, seine Rechte und Ansprüche auf das Herzogthum Lauenburg durch zwei diplomatische Noten sich reservirt, auch deshalb eine Denkschrift an die verbündeten Mächte eingereicht. Der König von Dänemark hat also Lauenburg unter Anmeldung älterer Erbrechte erworben und sich übertragen lassen.

Der dänische König empfing nun die hergebrachte Erbhuldigung der lauenburgischen Stände, nachdem er vorher die Landesverfassung anerkannt und bestätigt hatte. Darauf trat der neue Landesherr, zugleich Herzog von Holstein, auch als Herzog von Lauenburg dem deutschen Bunde bei. In derselben ersten Sitzung erneuerte auch Anhalt seine Rechtsverwahrung hinsichtlich der lauenburgischen Succession, und gleichzeitig wurde auch von beiden mecklenburgischen Häusern in Rücksicht auf ihre alten Successionsansprüche auf das Herzogthum Lauenburg eine Verwahrung zu Protokoll gegeben.

Darauf wurde dreißig Jahre hindurch die lauenburgische Successionsfrage gar nicht öffentlich besprochen. Als aber im Jahre 1844 die Ständeversammlung des Königreichs Dänemark ohne Weiteres die Ausdehnung des Königsgesetzes auf die deutschen Herzogthümer, auch auf Lauenburg, bei dem Staatsoberhaupte beantragte, da wurde sowohl von dem holsteinischen Landtage zu Iphoe als auch von den Ständen des Herzogthums Lauenburg eine förmliche Verwahrung der alten Landesrechte, welche eine agnatische Thronfolge grundgesetzlich bestimmen, durch Adressen an den Landesherrn ausgesprochen. Jedoch plötzlich erschien am 8. Juli 1846 der offene Brief König Christians des Achten von Dänemark, in welchem er erklärte, daß die Erbfolge des Königsgesetzes für Lauenburg in voller Gültigkeit bestehe. Hierauf antwortete alsbald die lauenburgische Ritter- und Landschaft durch eine Immediatvorstellung, daß nach der Grundverfassung des Landes ausschließlich agnatisches Thronfolgerecht gelte. Gleichzeitig erhoben Anhalt und Mecklenburg am Bundestage wieder Protest, um ihre Successionsansprüche förmlich zu wahren, und bald nachher wurden auch von Sachsen, zuerst vom Königreiche, dann auch von den ernestinischen großherzoglich und herzoglich sächsischen Höfen in Bundestagsitzungen feierliche Rechtsverwahrungen zu Protokoll gegeben.

Dies war der Stand der lauenburgischen Successionsfrage bis zur Thronbesteigung König Christians des Neunten von Dänemark. Mit diesem Todesfalle ist der Mannsstamm des ersten Erwerbers, Königs Friedrich des Sechsten,

ganz erloschen. Da aber die alte stets anerkannte und bestätigte Grundverfassung des Herzogthums Lauenburg nur agnatische Thronfolge kennt, so wird der Erbfolgestreit unvermeidlich sein.

Eine Rechtersörterung über die vorgedachten Successionsansprüche zu liefern, dazu ist hier nicht der geeignete Ort. Wir bemerken nur, daß dieselbe, in die feudalen Verhältnisse der Vorzeit und in die ältere Geschichte der genannten Regentenhäuser weit zurückgreifend, keine einfache, sondern vielmehr eine sehr complicirte ist. Wir können aber doch nicht verhehlen, daß wenn in Nr. 277 der Kreuzzeitung in einem Artikel über „das Herzogthum Lauenburg“ beiläufig geäußert wird, daß unter den verschiedenen Ansprüchen deutscher Fürstenhäuser die von Anhalt ohne Zweifel die bestbegründetsten seien, uns die Richtigkeit dieser Behauptung und Versicherung doch mehr als zweifelhaft ist.

Allen diesen alten Ansprüchen deutscher Fürstenhäuser entgegen wird in dem lauenburgischen Erbfolgestreite, der zu erwarten ist, der Anspruch Dänemarks stehen. Es wird behauptet werden, Lauenburg sei Erbsaß für das an den König von Schweden abgetretene Norwegen gewesen, und welche Consequenzen man daraus juristisch folgern wird, wissen wir noch nicht. Aber das wissen wir: Norwegen war kein Bestandtheil Dänemarks, sondern ein eigenes Königreich, wie es das heute auch in der Union mit Schweden unter Einem Könige ist. Und Lauenburg ist ein eigenes deutsches Herzogthum, wie der erste Erwerber im dänischen Königshause, Friedrich der Sechste, indem er als Herzog von Holstein und Lauenburg dem deutschen Bunde beitrug, in der Bundestagsßigung vom 5. November 1815 feierlich erklärt hat. Auch hieraus gehen Consequenzen hervor, die zu entwickeln uns zu weit führen würde.

Vermischte Literatur.

Ernst Rietschel. Von Andreas Doppermann. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1863.

Der Verfasser, vortheilhaft bekannt bereits durch seine beiden Reiseschriften „Aus dem Bregenzer Wald“ und „Aus Palermo“, ist ein Verwandter des verewigten Künstlers. Er war durch langjährigen Umgang mit demselben vorzüglich befähigt, uns ihn auch als Menschen zu zeichnen und er hat sich dieser Aufgabe mit Liebe und feinem Gefühl für das künstlerische Moment in diesem reichen Leben unterzogen.